Ym 205

BUWr Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu
Wratislaviana
Ym 205 81721

Breslau
Kranken- und Sterbekassen
Kompetenzung.

1883 Okt 11
Nachtr. 1892 7 1 86

Statut

der

Sterbekasse der Klempner-Innung in Breslau

und

Quittungs-Buch

Ym 205

für das Mitglied No. .....

.....

.....

X 1721 Gst

Druck v. A. Köhler, Neumarkt 13.

X 1721 Gst

ELISABETHANISCHE STADTBIBLIOTHEK * BRESLAU *

Dubletten

Zweck.

§ 1.

Die Sterbekasse ist lediglich für Mitglieder der Klempner-Innung in Breslau und deren Ehefrauen bestimmt, um bei Todesfällen ein Sterbegeld zur Bestreitung der Begräbnißkosten zu sichern.

Mitglieder und Beiträge.

Ym 2.05

§ 2.

Jeder der Innung gegenwärtig angehörende oder später beitretende Meister ist verpflichtet, mit seiner Ehefrau der Sterbekasse beizutreten.

Es macht in der Beitrittsverpflichtung keinen Unterschied, ob der Meister verheirathet ist oder nicht.

Die Wittwen der verstorbenen Innungsgenossen sind berechtigt, der Sterbekasse beizutreten.

Der Beitritt erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung des diesem Statute als Anhang beigefügten Reverses.

§ 3.

Bei der Aufnahme in die Sterbekasse ist für jede eintretende Person ein einmaliges Eintrittsgeld von 4 Mark an die Kasse zu zahlen.

Für das jedem Mitgliede der Sterbekasse einzuhändigende Statut und Quittungsbuch sind 25 Pfennige zu entrichten. Diejenigen Innungsmeister, welche für verstorbene Ehefrauen das statutenmäßige Begräbnißgeld erhalten haben, müssen bei einer Wiederverheirathung die Ehefrau auf's Neue einkaufen.

Für diese wird ein Eintrittsgeld erhoben, wenn sie

im Alter bis 30 Jahre ist, von 9 Mark,
" " von 30 bis 40 Jahren ist, von 12 Mark,
" " von 40 bis 50 Jahren ist, von 15 Mark.

§ 4.

An laufenden Beiträgen hat jedes Mitglied, welches bis zum Alter von 30 Jahren beitritt, vierteljährlich 60 Pf., im Alter von 30 bis 40 Jahren beitritt, vierteljährlich 80 Pf. und im Alter von 40 Jahren und darüber, vierteljährlich 1 Mrk. bis zum Schlusse der Monate März, Juni, September und December zur Kasse zu zahlen.

Machen vermehrte Ausgaben noch einen besonderen Zuschuß nothwendig, so muß derselbe von sämmtlichen Mitgliedern der Sterbekasse besonders aufgebracht werden.

Die Höhe dieser außerordentlichen Beiträge ist durch Beschluß der Generalversammlung festzusetzen.

§ 5.

Die Beiträge werden durch den Kassenboten eingezogen und zur Kasse abgeliefert.

§ 6.

Wenn die Beiträge, ordentliche wie außerordentliche, nicht in den bestimmten Terminen gezahlt werden sollten, so verfallen die Restanten in eine zur Kasse fließende Ordnungsstrafe von 25 Pfennigen.

Der Kassenvorstand hat die zwangsweise Einziehung der Beitragsreste und Ordnungsstrafen bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 7.

Ausgeschlossen von dem Beitritt zur Sterbekasse sind Diejenigen, welche beim Eintritt in die Innung über 50 Jahre alt sind, oder welche mit einer gefährlichen Krankheit behaftet sind, und ein baldiges Ableben erwarten lassen.

Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt in die Innung 50 Jahre und darüber alt sind, können die Berechtigung zum Eintritt in die Sterbekasse erwerben, wenn sie die Beiträge vom 40. Lebensjahre ab gemäß § 4 baar zur Kasse bei ihrem Eintritt nachzahlen.

§ 8.

Bei dem Tode eines Mitgliedes wird an die Angehörigen desselben ein Sterbegeld von 75 Mark in Worten fünfundsiebenzig Mark gezahlt und zwar sofort oder spätestens 24 Stunden nach

Vorlegung des amtlichen Todtenscheines und gegen Rückgabe des Quittungsbuches, welches bei der Kasse verbleibt.

Anspruch auf ein Sterbegeld erlangen die Mitglieder erst nach Ablauf eines vollen Jahres vom Eintritt in die Sterbekasse ab.

Bei Selbstmördern wird ein Sterbegeld nicht gezahlt.

§ 9.

Hinterbliebene Ehefrauen von Mitgliedern behalten ihre Ansprüche an die Sterbekasse nur dann, wenn sie ihre Beiträge in den bestimmten Terminen weiter zahlen. Heirathet die Wittwe eines Mitgliedes einen Mann, welcher der Klempner-Innung nicht angehört, so scheidet dieselbe aus der Sterbekasse aus und verliert dadurch alle Ansprüche an die Kasse.

§ 10.

Durch das freiwillige oder gezwungene Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Klempner-Innung hört auch sofort die Mitgliedschaft bei der Sterbekasse und jeder fernere Anspruch an dieselbe sowohl für das Innungsmitglied als auch für dessen Ehefrau auf.

Wenn Mitglieder ihre Beiträge nicht zahlen, und dieselben auch zwangsweise nicht beizutreiben sind, so verlieren sie ihre Ansprüche an die Sterbekasse.

Grabbegleitung.

§ 11.

Die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, die verstorbenen Mitglieder zur letzten Ruhestätte zu begleiten, was für jedes Mitglied eine Ehrenpflicht ist.

Geschäfts- und Kassenverwaltung.

§ 12.

Die Verwaltung der Kasse wird von dem Vorstande der Klempner-Innung, welcher zugleich Vorstand der Kasse ist, unentgeltlich geführt.

Zu einer Cautionsleistung ist der Vorstand nicht verpflichtet, er bleibt aber mit seinem Vermögen für die Sicherheit der Kasse verantwortlich.

Zur Ueberwachung der Geschäftsleitung wird dem Vorstand ein Ausschuß von 3 Kassenmitgliedern zugetheilt, und ist Vorstand

und Ausschuß dafür verantwortlich, daß die Gelder der Sterbekasse nur gemäß der Bestimmungen dieses Statuts verwendet werden.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder werden von der Generalversammlung mittelst Stimmzettel aus der Zahl der stimmberechtigten, der Kasse angehörenden Innungsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dieselben bleiben jedoch auch nach Ablauf dieser Periode so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in dasselbe eingetreten sind.

Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Wenn ein Ausschußmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit ausscheidet, so ist die Ergänzungswahl auf die Tagesordnung einer innerhalb 4 Wochen vom Vorstande einzuberufenden Generalversammlung zu bringen.

Die Ausschußmitglieder führen ihr Amt unentgeltlich.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ausschusse nicht angehören.

§ 14.

Die Geschäfte der Sterbekasse werden vom Vorstande und Ausschusse gemeinschaftlich berathen.

Den Vorsitz führt hierbei der Innungs-Obermeister als Vorsitzender des Kassen-Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn zwei Drittheile der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen eine Sitzung anzuberaumen, wenn solche vom Ausschusse beantragt wird.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, die Sterbekasse und deren Bücher halbjährlich zu revidiren.

§ 15.

Alle Kassenbestände müssen, soweit sie die Summe von 150 Mark überschreiten, in Staatspapieren oder in einer öffentlichen Sparkasse angelegt werden.

Effecten und Sparkassenbücher sind außer Cours zu setzen.

Die Gelder der Sterbekasse sind unter doppeltem Verschluß vom Obermeister der Klempner-Innung aufzubewahren; der eine Schlüssel muß sich in der Hand des Obermeisters, der andere in der Hand eines anderen Vorstandsmitgliedes befinden.

Rechnungslegung.

§ 16.

Die vom Kassenvorstande am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu legende Rechnung wird durch eine von der Generalversammlung zu wählende Commission geprüft, und von der nächsten Generalversammlung abgenommen und dechargirt.

Vertretung der Sterbekasse.

§ 17.

In allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen wird die Sterbekasse durch ihren Vorstand vertreten, dessen Legitimation durch die amtliche Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt wird.

Bei Zahlungen an die Kasse genügt die Quittung des Obermeisters oder des von dem Vorstande bestellten Kassenführers.

Der Bote der Sterbekasse wird aus der Kasse bezahlt und hat derselbe eine vom Vorstande zu bemessende Caution bei der Kasse zu hinterlegen.

§ 18.

Der Magistrat zu Breslau ist die Aufsichtsbehörde der Sterbekasse der Klempner-Innung.

Unterstützung kranker Mitglieder.

§ 19.

Langwierig kranke Kassenmitglieder können auf Beschluß der Generalversammlung aus der Sterbekasse eine einmalige Unterstützung bewilligt erhalten, dieselbe darf jedoch den Betrag von 15 Mark nicht überschreiten.

Wenn die Sterbekasse ein Kapital von 1500 Mark angesammelt hat, kann dieselbe durch eine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Mitglieder erweitert werden.

Generalversammlung.

§ 20.

Die Generalversammlung besteht aus den der Kasse angehörenden Innungsmeistern. Den Vorsitz in derselben führt der Obermeister oder dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme der in § 22 bezeichneten Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können nur über solche Gegenstände gefaßt werden, welche bei Berufung der Generalversammlung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind.

Das Stimmrecht kann nicht durch Stellvertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 21.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittelst schriftlicher Einladung der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladungen, welche außer den Gegenständen der Verhandlung auch Ort, Tag und Stunde der Verhandlung ergeben müssen, sind den Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Sitzung zuzustellen.

Die Berufung einer Generalversammlung muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen, wenn der vierte Theil der stimmberechtigten Mitglieder darauf anträgt.

Die zur Abnahme der nach § 16 vom Vorstande zu legenden Jahresrechnung einzuberufende Generalversammlung muß vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres stattfinden.

Abänderung der Statuten und Auflösung der Sterbekasse.

§ 22.

Die Satzungen dieses Statuts können durch Beschluß der Generalversammlung abgeändert werden.

Zur Gültigkeit der diesbezüglichen Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten, in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Sterbekasse der Klempner-Innung besteht fort, wenn auch die Innung aufgelöst wird und zwar so lange, bis die Mitglieder eine Auflösung beschließen, wobei § 104 der Gewerbe-Ordnung zu beachten ist.

Der Beschluß auf Auflösung der Sterbekasse kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

§ 23.

Im Falle der Auflösung der Kasse sind die Mitglieder noch zur Zahlung der ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr, sowie auch der bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge verpflichtet.

Das Vermögen der Kasse wird nach Deckung der vor der Auflösung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen, sowie nach Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen der Kasse der Innungskasse zur Verwendung für gemeinsame gewerbliche Zwecke oder, im Falle die Innung nicht mehr bestehen sollte, der Stadtgemeinde Breslau zum Zwecke der Unterstützung ehemaliger Mitglieder der hiesigen Klempner-Innung oder deren Angehörigen überwiesen.

Breslau, den 19. October 1883.

Der Vorstand
der Klempner-Innung zu Breslau.

Alexander Fickert,	**Herrmann Scholz,**	**R. Pfitzner,**
Ober-Meister.	Schriftführer.	Kassenführer.

Joseph Barthel. **Julius Ehrlich.**

Breslau, den 27. December 1883.

Vorstehendes Statut der Sterbekasse der Klempner-Innung hierselbst, wird hierdurch genehmigt.

(L. S.)

Der Bezirks-Rath.

Juncker.

Genehmigung.

B. R. III. 2758.

Friedrich.

Revers.

Ich Endesunterschriebene trete hierdurch der Sterbekasse der Klempner-Innung in Breslau auf Grund des mir übergebenen Statuts bei und verpflichte mich, meine Beiträge pünktlich zur Kasse resp. an den mir vom Vorstande bezeichneten Boten gegen Quittung der Kasse zu zahlen.

Gleichzeitig verbürge ich die Richtigkeit meiner nachstehenden Angaben in Bezug auf den Ort und Tag meiner Geburt.

Unterzeichnete bin den ..... ten ..... 18 .....

in ..... geboren.

Breslau, den ..... ten ..... 18 .....

I. Nachtrag

zum Statut

der Sterbe-Kasse der Klempner-Innung

zu Breslau.

Das am 27. Dezember 1883 vom Bezirks-Rath genehmigte Statut der Sterbe-Kasse der Klempner-Innung zu Breslau vom 19. Oktober 1883, wird auf Grund des Beschlusses vom 11. Januar 1892 wie folgt abgeändert:

Das durch § 8 auf 75 Mark festgesetzte Sterbegeld wird auf 90 Mark erhöht.

Ferner wird der Schlußsatz dieses Paragraphen in der gegenwärtigen Verfassung abgeändert und durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Das Sterbegeld wird auch im Falle eines Selbstmordes gezahlt.

Breslau, den 16. Januar 1892.

Der Vorstand

der Sterbe-Kasse der Klempner-Innung zu Breslau.

Ewald Ritter, Ober-Meister. **E. Lehmann,** Stellvertretender Ober-Meister. **W. Meier,** Kassirer.

Hanke. **Julius Ehrlich.** **Gössl.**

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 28. März 1892.

L. S.

Der Bezirks-Ausschuß.

Juncker.

Quittungsbuch.

Das Mitglied Nr. .....

ist heut der Sterbekasse der Klempner-Innung in Breslau beigetreten

und hat an Eintrittsgeld ..... Mark ..... Pfennige,

für das Quittungsbuch ..... Pfennige zur Kasse gezahlt.

Breslau, ... 18 .....

Kassirer. Vorsitzender.

Das Mitglied Nr. ..... geboren den ..... 18 .....

hat nach § 4 des Statuts vierteljährlich ..... Mk. ..... Pf.

Beitrag zu zahlen.

Das Mitglied №. ..... hat an Beiträgen gezahlt:

		vierteljährlicher Beitrag.		außerordentlicher Beitrag.		Name des Quittirenden.	Datum.
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						

Das Mitglied №. ..... hat an Beiträgen gezahlt:

		viertel-jährlicher Beitrag.		außer-ordentlicher Beitrag.		Name des Quittirenden.	Datum.
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						

Das Mitglied №. ..... hat an Beiträgen gezahlt:

		viertel-jährlicher Beitrag.		außer-ordentlicher Beitrag.		Name des Quittirenden.	Datum.
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						

Das Mitglied .№. ..... hat an Beiträgen gezahlt:

		viertel-jährlicher Beitrag. Mark.	Pf.	außer-ordentlicher Beitrag. Mark.	Pf.	Name des Quittirenden.	Datum.
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						
18	1 Quartal						
	2						
	3						
	4						

II. Nachtrag

zum Statut

der Sterbe-Kasse der Klempner-Innung

zu Breslau.

Das am 27. Dezember 1883 vom Bezirks-Rath genehmigte Statut der Sterbe-Kasse der Klempner-Innung zu Breslau vom 19. Oktober 1883 wird auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen Versammlung der Kassenmitglieder vom 9. Juli 1894 wie folgt abgeändert:

1. Das durch § 8 des Statuts bezw. den I. Nachtrag zu demselben vom $\frac{\text{16. Januar}}{\text{28. März}}$ 1892 auf 90 Mark festgesetzte Sterbegeld wird auf 120 Mark erhöht.
2. § 19 Absatz 1 des Statuts lautet fortan wie folgt:
   Langwierig kranke Kassen-Mitglieder können auf Beschluß der General-Versammlung aus der Sterbekasse Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 15 Mark bewilligt erhalten.

Breslau, den 7. Juli 1894.

Der Vorstand

der Sterbe-Kasse der Klempner-Innung zu Breslau.

Ewald Ritter, Ober-Meister. **E. Lehmann,** Stellvertretender Ober-Meister. **W. Meier,** Kassirer.

Hanke. P. Lück. Göffl.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 12. September 1894.

L. S.

Der Bezirks-Ausschuß.

Uthmann.

III. Nachtrag

zum Statut der Sterbekasse der Klempner-Innung zu Breslau.

Auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen General-Versammlung vom 11. Mai d. J. wird das Statut der Sterbekasse der Klempner-Innung zu Breslau vom $\frac{\text{19. Oktober}}{\text{27. Dezember}}$ 1883 wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

1. Absatz 2 des § 10 lautet fortan:

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen für 2 Quartale im Rückstande sind, bei denen dieselben auch durch die Aufsichtsbehörde nicht zwangsweise beigetrieben werden können, verlieren ebenfalls ihre Ansprüche an die Kasse.

2. Als 2. und 3. Absatz wird hinzugefügt:

Wird jedoch ein Mitglied, welches der Kasse schon 25 Jahre angehört hat, ohne dieselbe in Anspruch genommen zu haben, zahlungsunfähig, so soll auf seinen Antrag von der Ausschließung Abstand genommen werden. Bei seinem Ableben wird der Gesammtbetrag des Beitragsrückstandes von dem Sterbegelde in Abzug gebracht.

Diejenigen Mitglieder, welche aus der Klempner-Innung ausscheiden, weil sie das Gewerbe nicht mehr betreiben oder Breslau verlassen, können Mitglieder der Kasse bleiben.

Breslau, den 8. Juni 1896.

Der Vorstand
der Sterbekasse der Klempner-Innung zu Breslau.

Wilhelm Meier, Obermeister.	**Paul Lück,** Schriftführer.	**Oskar Hanke,** Kassenführer.
Emil Lehmann.	**Alois Güßl.**	**Joseph Zelder.**

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 30. Juni 1896.

L. S.

Der Bezirks-Ausschuß.
von Heydebrand und der Lasa.

BIBLIOTECA NACIONAL
MADRID